

# Der Landrat des **Landkreises Oder-Spree** als allgemeine untere Landesbehörde



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

- per E-Mail -

Herr Stephan Wende

[stephan.wende@gmx.de](mailto:stephan.wende@gmx.de)

Dezernat: II – Finanzen und  
Innenverwaltung  
Amt Rechtsamt und Kommunalaufsicht  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 3 c  
Haus H, Zimmer 204  
Ansprechpartner(in): Frau Meyer  
Telefon: 03366 35-1317  
Telefax: 03366 35-1319

[kathrin.meyer@landkreis-oder-spree.de](mailto:kathrin.meyer@landkreis-oder-spree.de)

11.04.2019

## Absenkung des Anliegeranteils unter Beachtung mit Haushaltslage

Sehr geehrter Herr Wende,

Sie haben sich mit E-Mail vom 09.04.2019 an die Kommunalaufsicht gewandt und tragen vor, dass in der Stadt Fürstenwalde im Zusammenhang mit dem Straßenausbau in der Krausestraße eine mögliche Absenkung der Straßenausbaubeiträge für die Anlieger diskutiert wird. In Kenntnis der Haushaltslage der Stadt Fürstenwalde und dem von der Kommunalaufsicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Abbau des Kassenkredites fragen Sie an, inwieweit die Stadt Fürstenwalde hier tatsächlich Spielraum hat. Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Hinsichtlich des derzeit bei Ihnen diskutierten möglichen Einnahmeverzichts durch die Erhöhung des Gemeindeanteils bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen bestehen seitens der Kommunalaufsicht Bedenken, da wir eine Absenkung des Anliegeranteils für Anliegerstraßen auf 50 % für unzulässig erachten. In der Regel zeichnet sich eine Anliegerstraße nach der satzungsrechtlichen Definition gerade dadurch aus, dass diese **überwiegend** (also zu mehr als 50 %) der Erschließung der Anlieger dient. Dementsprechend spielt der Durchgangsverkehr und insoweit der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit nur eine untergeordnete Rolle. Dies muss sich insofern auch im Gemeindeanteil widerspiegeln. (u.a. VG Cottbus: Urteil vom 16.11.2017 - 3 K 111/14, Urteil vom 19.11.2015 - 4 K – 1056/13)

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Ihnen sicher bekannte aktuelle Entwicklung im Straßenbaubeitragsrecht hinweisen. Danach kann man davon ausgehen, dass rückwirkend zum 01.01.2019 die Beitragspflicht für den Straßenausbau nach dem KAG entfällt. In diesem Falle würde es keine Rolle mehr spielen, welche Gemeindeanteile die Stadt Fürstenwalde in ihrer Straßenbaubeitragsatzung festgesetzt hätte.

Nach einem Artikel der MOZ vom 06.04.2019 zur Baumaßnahme „Krausestraße“ soll es sich um die „erstmalige Herstellung“ der Straße handeln. Sollte dies zutreffend sein, würde das Straßenbaubeitragsrecht nicht zur Anwendung kommen und die Maßnahme wäre nach dem Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen. Soweit sich dann die Frage einer Absenkung der Anliegeranteile ergibt, möchten wir Folgendes ausführen:

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: [yps@landkreis-oder-spree.de](mailto:yps@landkreis-oder-spree.de). Rahmenbedingungen siehe [www.l-os.de/yps](http://www.l-os.de/yps).

Sprechzeiten:  
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr  
Mo./Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen  
Telefon: 03366 35-0  
Telefax: 03366 35-1111  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree

BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77  
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Der in § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB benannte Gemeindeanteil von 10 % ist als Mindestgrenze definiert. Demnach steht es grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, hier der Stadt Fürstenwalde, einen hiervon abweichenden höheren Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten festzulegen, der anhand objektiver und am Vorteilsprinzip orientierter Kriterien ermittelt wird. So ist es nicht ausgeschlossen, eine Differenzierung u. a. nach Straßenarten (beispielsweise Industrie- und Wohnstraßen) vorzunehmen.

Für eine solche Entscheidung steht der Gemeinde ein Ermessensspielraum zu, der jedoch regelmäßig durch ihre Finanzlage und den im Gemeindehaushaltsrecht verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit praktisch eingengt ist (s. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 7. Auflage 2004, § 16 Rn 3). Demnach muss die Gemeinde bei ihrer Ermessensentscheidung sicherstellen, dass die stetige Aufgabenerfüllung nicht gefährdet ist und der Haushalt ausgeglichen werden kann. Sind Gemeinden z. B. verpflichtet, nach § 63 Abs. 5 BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, dürfte ihr Ermessen, in welcher Höhe sie Beiträge erheben wollen, deutlich eingeschränkt sein.

Darüber hinaus ist die Gemeinde nach § 64 Abs. 1 BbgKVerf verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Der Finanzbedarf ist dabei gem. § 64 Abs. 2 BbgKVerf vorrangig aus speziellen Entgelten für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen und erst nachrangig aus Steuern zu decken.

„Diese Rangfolge wird durch den Grundsatz bestimmt, dass derjenige, der den Nutzen einer Maßnahme hat, diesen besonderen Vorteil abgelden soll, bevor die Gemeinde die Allgemeinheit durch allgemeine Deckungsmittel in Anspruch nimmt. Allerdings wird die Verpflichtung zur vorrangigen Finanzierung aus Entgelten durch den Einschub „soweit vertretbar und geboten“ eingeschränkt.“ (vgl. Nitsche in Schumacher (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Erl. 3 zu § 64 BbgKVerf)

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen ist vom Grundsatz her ein Spielraum für die Stadt Fürstenwalde vorhanden. An dieser Stelle dürfen wir anmerken, dass die Stadt Fürstenwalde bereits einen – im Vergleich zu anderen Kommunen – deutlich erhöhten Gemeindeanteil (30%) in der Erschließungsbeitragssatzung festgesetzt hat. Dieser liegt im Allgemeinen bei 10 %. Der Kommunalaufsicht sind nur vereinzelt Fälle bekannt, in denen eine Erhöhung des gesetzlichen Gemeindeanteils von 10 % vorgenommen wurde. Vielmehr verdeutlicht die Recherche in der einschlägigen Rechtsprechung, Literatur sowie Fachbeiträgen zu dieser Thematik, dass es Bestrebungen der Kommunen bzw. Gesetzgeber (z.B. KAG Baden-Württemberg) gibt, den Gemeindeanteil zu verringern.

Zu bedenken ist zudem, dass sich eine Reduzierung der Anliegeranteile in der Erschließungsbeitragssatzung nicht nur auf die städtischen Finanzen bei der Baumaßnahme „Krausestraße“ auswirkt, sondern sich daraus auch bei künftigen Maßnahmen erhöhte Belastungen für den städtischen Haushalt ergeben.

Abschließend bleibt anzumerken, dass der Abbau des Kassenkredites sich aufgrund der gesetzlichen Forderung ergibt. Wie bekannt, können Überschüsse der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß RE Nr. 2/ 2018 des MIK nur dann zur Deckung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden, insoweit keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Eine abschließende Aussage, inwieweit eine Absenkung der Beiträge aus haushaltsrechtlicher Sicht möglich wäre, kann durch die Kommunalaufsicht nicht getroffen werden, da hier nicht bekannt ist, wie sich die Haushaltswirtschaft in der Durchführung entwickelt hat. Durchaus denkbar ist, dass beispielsweise höhere Verkaufserlöse oder Investitionszuweisungen zur Verfügung stehen um mögliche Mindereinzahlungen zu kompensieren. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich direkt an den Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde zu wenden.

Letztendlich obliegt die Entscheidung zur Festsetzung des Gemeindeanteils unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Stadt Fürstenwalde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Rutert  
Amtsleiter